



# Öffentliche Bekanntmachung

## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Vorhaben der Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg.

Die Firma Stadtwerke Marburg GmbH beabsichtigt, im bestehenden Heizkraftwerk das vorhandene Biogas-BHKW II mit einer FWL von 645 kW durch ein Biogas/Erdgas Hybrid BHKW mit einer FWL von max. 588 kW zu ersetzen. Der vorgesehene Anlagenstandort liegt in 35039 Marburg, Carl-von Ossietzky Straße 1, Flur 15, Flurstück 45.

Dieses Vorhaben unterliegt nach Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 UVPG. Dabei wird die erforderliche überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.1 (*Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)*) und 2.3.10 (*hohe Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte*) UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Das Heizkraftwerk wird zukünftig die am Standort befindlichen Gebäudeeinheiten besser mit Wärme versorgen können, sodass sich das Vorhaben positiv auf die Schutzziele des Oberzentrums Marburgs auswirkt. Durch das geplante Vorhaben entstehen darüber hinaus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Oberzentrum, da durch technische Maßnahmen einer erheblichen Beeinträchtigung der Bevölkerung entgegengewirkt wird.

Innerhalb der Stellungnahme des Gutachterbüros konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass sich durch das neue BHKW mit geänderter Betriebsweise keine wesentlichen Erhöhungen der Stickstoffdeposition auf die FFH-Gebiete ergeben und die zukünftige Stickstoffdeposition weiterhin um ein Vielfaches unter dem Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha\*h) bleiben wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der v. g. FFH-Gebiete kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.  
Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 02.07.2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung IV Umwelt  
Az.: RPGE-43.1-53e1650/4-2021/5